

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Havelland – der Landrat R. Lewandowski – Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden: der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Gemeinde/dem kreisangehörigen Amt: ...

- im Folgenden: die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1 und § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 55]), wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war bereits seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Der aktuelle Vertrag läuft zum 31.12.2025 aus. Die Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom ... 2025 und der Gemeindevertretung vom ... Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

Die Kommune übernimmt ab dem 01.01.2026 für den Landkreis folgende Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung:

1. Prüfung und Bescheidung von Rechtsansprüchen auf Kindertagesbetreuung

a. Elternberatung und Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung

- Beratung von Eltern gem. § 24 Abs. 6 SGB VIII zu Regelungen, Verfahren und Angeboten der Kindertagesbetreuung und zum Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII
- Vermittlung von Kindern in Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote

Wenn eine Versorgung des Kindes nicht gelingt, soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Referat Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Havelland erfolgen. Der Prozess von der Antragstellung auf einen Betreuungsplatz bis zur Versorgung wird von der Kommune dokumentiert.

- Information von Eltern mit Sozialtransferleistungsbezug über die Möglichkeit der rückwirkenden Erstattung von unzumutbaren Elternbeiträgen gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII

b. Prüfung und Bescheidung des Rechtsanspruches von Kindern gemäß § 1 KitaG

- Feststellung der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII im konkreten Einzelfall bei Anträgen auf Rechtsanspruchsprüfung
- Prüfung des bedingten Rechtsanspruches und Ermittlung des konkreten Betreuungsbedarfs für die Betreuung in Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Kindertagespflege und in Anderen Angeboten (insbesondere „Hausaufgaben und mehr“ Kl. 5 und 6)
- Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises
- Entscheidung über die Erforderlichkeit, Art und Umfang der Betreuung
- Erteilung von Rechtsanspruchsbescheiden
- erneute Prüfung und Entscheidung nach dem Ablauf festgelegter Fristen oder bei Veränderungen des Bedarfs

Hinweis:

Für die Betreuung im Rahmen der Kernzeiten der Verlässlichen Halbtagsgrundschulen sowie für die Betreuung in Eltern-Kind-Gruppen und Spielgruppen ist keine Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

2. Finanzierungsaufgaben der Kindertagesbetreuung/Kostenausgleiche

- a. Gewährung von Kostenausgleichen, hier einschließlich der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG, bei Kita-Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt, ggf. auch andere Bundesländer
- b. Einfordern des Kostenausgleichs - hier einschließlich der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG - bei Kita-Betreuung eines Kindes, für das der Landkreis nicht zuständig ist, in einer Einrichtung der Kommune
- c. Meldung der außerhalb des Landkreises betreuten Kinder im Rahmen der Stichtagsmeldungen zur Berücksichtigung der für den Landkreis gewährten Kostenausgleiche (Personalkostenzuschuss)
- d. Gewährung von Kostenausgleichen für in Berlin betreute Kinder der Kommune gemäß „Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“ - hier inklusive der in den Kostentabellen zum Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteile
- e. Erhebung eines Elternbeitrages für in Berlin betreute Kinder, soweit kein Befreiungstatbestand nach Brandenburgischem Kita-Recht vorliegt
- f. Einreichung von Meldungen beim Landkreis und Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder

Hinweis:

Der Kostenausgleich zwischen Gemeinden innerhalb des Landkreises die Betriebskosten/Platzkosten betreffend ist keine übertragene Aufgabe.

3. Aufgaben der Kindertagespflege

- a. Information der Eltern über die Angebote der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich
- b. Führen von Übersichten über die vorgehaltenen Plätze und tatsächlichen Belegungen in der Kindertagespflege
- c. Ablage der Kopien der Betreuungsverträge, die von den Kindertagespflegepersonen gem. § 39 Abs. 5 KitaG einzureichen sind und Informationen zur Beendigung von Betreuungsverträgen
- d. Abrechnung und Auszahlung der laufenden Geldleistungen nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KitaG i.V.m. der geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland an die Kindertagespflegepersonen einschließlich Freihaltepauschale (§ 43 Abs. 4 Satz 2 KitaG) und Krankentagepauschale (Richtlinie Kindertagespflege) mithilfe des zur Verfügung gestellten Excel-Tools des Landkreises
- e. Ausstellung einer monatlichen Abrechnung und einer Jahresbescheinigung über die Geldleistungen nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KitaG für die Kindertagespflegepersonen
- f. Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen nach § 44 KitaG i.V.m. der geltenden Kostenbeitragsatzung des Landkreises Havelland für die Kindertagespflege
- g. Abwicklung von Kostenausgleichen in der Kindertagespflege gem. § 43 Abs. 5 KitaG bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltes
- h. Meldungen an den Landkreis und Abrechnungen die Kindertagespflege betreffend mit dem Landkreis im Rahmen der Stichtagsmeldungen (Aufwendungen, Erträge, Kinder mit Befreiung vom Elternbeitrag)
- i. Übersendung einer Übersicht an den Landkreis mit den ausgezahlten Aufwandsentschädigungen je Kindertagespflegeperson im Vorjahr
- j. jährliche Meldung der Daten an das Landesamt für Statistik

Hinweis:

Mit den Neuregelungen des Kindertagespflegegestärkungsgesetzes sind Aufgaben entfallen, insbesondere der Abschluss von Betreuungsverträgen für Kindertagespflege (§ 39 Abs. 1 KitaG). Dazu gehören auch das Mitwirken bei Hausbesuchen, bei Vertragskündigungen (§ 39 Abs. 3 KitaG) und zur Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 40 KitaG). Auch die Veröffentlichung der Kindertagespflegestellen (§32 Abs. 2 KitaG) sowie die Bewilligung und Auszahlung von Zusatzleistungen (Zuschüsse für Miete, Qualifizierungen, Konsultationsleistungen, besondere Förderbedarfe) erfolgen durch den Landkreis.

II. Beim Landkreis verbleibende Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Er nimmt weiterhin insbesondere die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 12 Abs. 1 KitaG wahr.

Insbesondere erfüllt der Landkreis die nachfolgenden Aufgaben:

- a. Kita-Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; Steuerung der Ausgestaltung einer bedarfsgerechten und vielfältigen Kindertagesbetreuungslandschaft
- b. Steuerung der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kindertagesbetreuung gem. § 79 a SGB VIII

- c. Gewährleistung der Personalkostenfinanzierung gem. § 16 Abs. 2 KitaG einschließlich Festlegung der Durchschnittssätze der Vergütung der pädagogischen Fachkräfte und Prüfung von Verwendungsnachweisen der Träger
Der Landkreis informiert die Kommunen schriftlich und quartalsweise über die Höhe der an die freien Träger ausgereichten Personalkostenzuschüsse.
- d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragsatzungen und -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG
- e. Erlaubniserteilung, Aufsicht und Fachberatung für die Kindertagespflege gem. §§ 26-37, 41, 42 KitaG
- f. Festlegungen zur Höhe der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen (§ 43 Abs. 3 KitaG) in der „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland“ und Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 KitaG (Versicherungserstattungen)
- g. Erlass der Kostenbeitragsatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege und Regelung der Gewährung von Geldleistungen in der Richtlinie für die Kindertagespflege
- h. Empfang und Abrechnung von Zuschüssen und Kostenausgleichen des Landes, Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg
- i. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der „Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland“;
- j. Abschluss von Leistungsvereinbarungen für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung und Elternbildungsangebote mit kommunalen und freien Trägern der Kindertagesbetreuung; Regelung der Finanzierung und Qualitätssicherung in der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Einholung von Meldungen und Ausreichung von Finanzen an die Träger; Prüfung der Verwendungsnachweise

III. Verfahrensfestlegungen

1. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis. Eine Erstbearbeitung und ggf. Abhilfe von Widersprüchen erfolgt in der Kommune.
2. Der Landkreis ist die zuständige Widerspruchsbehörde, soweit es die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betrifft. Wenn die Kommune einem Widerspruch nicht abhilft, wird der Widerspruch mit wesentlichen Teilen der Akte und einer Stellungnahme zur Entscheidung an den Landkreis abgegeben.
3. Die Kommune stellt sicher, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes und zuverlässiges hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
4. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis berät die Kommunen bei der Erfüllung der Aufgaben, erarbeitet und aktualisiert verbindliche Musterformulare und Hilfsmittel und stellt diese bereit.

5. Die Teilnahme an Arbeitsberatungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag ist für die mit der Umsetzung beauftragten Mitarbeitenden der Kommune verpflichtend. Die Arbeitsberatungen sollen zweimal jährlich stattfinden.
6. Grundsätzlich steht der Landkreis der Kommune mit telefonischer, schriftlicher und persönlicher Beratung zur Klärung von Fragen bei der Aufgabenerfüllung zur Seite.

IV. Kostenregelungen

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen den Personalkostenzuschuss, der sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergibt, für jedes zum Quartals-Stichtag betreute Kind in örtlicher Zuständigkeit des Landkreises
 - a. in Kitas in kommunaler Trägerschaft im Landkreis Havelland,
 - b. in Kitas außerhalb des Landkreises, wenn die Kommune einen Kostenausgleich zahlt,
 - c. in Kitas im Land Berlin. Hier bemisst sich die Höhe des Personalkostenzuschusses konkret an den Festlegungen der Kostentabellen zum „Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“.
2. Der Landkreis zahlt an die Kommunen die mit den Quartalsmeldungen abgerechneten Aufwendungen für Kinder in örtlicher Zuständigkeit des Landkreises, die in Kindertagespflege betreut werden. Erträge aus vereinnahmten Elternbeiträgen und aus Kostenausgleichen mit anderen örtlich zuständigen Landkreisen sind zur Verrechnung anzugeben.
3. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung bemisst sich nach einem differenzierten Fallzahlenschlüssel und einer Vergütung der Verwaltungskraft nach TVöD EG 7 Stufe 4 einschließlich Kosten eines Arbeitsplatzes und Gemeinkostenpauschale nach KGSt. Die Verwaltungskostenpauschale wird quartalsweise in Verbindung mit der Stichtagsmeldung und Personalkostenfinanzierung festgesetzt und an die Kommune ausgezahlt. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.

Der Bemessung werden folgende Fallzahlenschlüssel zugrunde gelegt:

- a. Mit dem Schlüssel 1 VzÄ (39 Wochenstunden) zu 878 Fällen (Faktor 1) werden 80 Prozent der Kinder in Kinderkrippe und Kindergarten (0 Jahre bis zur Einschulung) und 40 Prozent der Kinder im Grundschulalter für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes berücksichtigt, die in der Kommune betreut werden (Aufgaben nach Ziffer I.1 dieses Vertrages).
- b. Mit dem Schlüssel 1 VzÄ zu 878 Fällen (Faktor 1) werden alle in Kitas der Kommune betreuten Kinder berücksichtigt, für die Platzkosten der Kindertagesbetreuung bei den für diese Kinder zuständigen Landkreisen, kreisfreien Städten oder Bundesländern geltend gemacht werden (Aufgabe nach Ziffer I.2 b, c dieses Vertrages).
- c. Mit dem Schlüssel 1 VzÄ zu 658 Fällen (Faktor 1,5) werden alle Kinder berücksichtigt, für die Kostenausgleiche für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen außerhalb des Landkreises abzuwickeln sind (Aufgaben nach Ziffer I.2 a, c dieses Vertrages). Der Aufwand ist erhöht, jedoch zeitlich begrenzt.
- d. Mit dem Schlüssel 1 VzÄ zu 439 Fällen (Faktor 2) werden alle in Berlin betreuten Kinder, für die ein Kostenausgleich zu gewähren ist, berücksichtigt (Aufgabe nach Ziffer I.2 d-f dieses Vertrages). Da sich die Kostensätze häufig ändern, ggf. Elternbeiträge zu

erheben sind und eine stetige Abstimmung mit dem Landkreis erfolgt, ist der Aufwand hier höher.

- e. Mit dem Schlüssel 1 VzÄ zu 439 Fällen (Faktor 2) werden zudem alle Kinder in Kindertagespflege im Landkreis berücksichtigt (Aufgaben nach Ziffer I.3 dieses Vertrages). Insbesondere durch die monatliche Auszahlung der laufenden Geldleistung und die Erhebung der Elternbeiträge entsteht ein regelmäßiger und höherer Aufwand.

V. Nachweis- und Aufbewahrungspflichten und Datenschutz

1. Die Kommune weist dem Landkreis die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für übertragene Aufgaben fristgerecht und vollständig nach. Einzelheiten im Verfahren werden über die entsprechenden Melde- und Abrechnungsformulare vorgegeben, die bei Bedarf aktuellen Erfordernissen angepasst werden.
2. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung relevante Akten z.B. zur Prüfung und Bescheidung von Rechtsansprüchen vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen. Auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
3. Die nach Ziffer IV.3 dieses Vertrages gewährte Verwaltungskostenpauschale unterliegt nicht der Nachweispflicht.
4. Unterlagen zur Elternbeitragserhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 3 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Auszahlungsbelege betreffend die Kindertagespflegepersonen können nach Ablauf von 3 Kalenderjahren vernichtet werden (§ 195 BGB).
5. Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sind zu berücksichtigen. Insbesondere personenbezogene Daten von Kindern und deren Familien sind bei der Aufgabenerfüllung mit Sorgfalt und nur im erforderlichen Umfang zu erheben und zu verwenden. Die Betroffenenrechte sind zu wahren.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2030.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten

dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.

5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden. Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das betrifft auch die Anpassung von Verfahrensabläufen, z.B. im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen bzw. die Verfahren anzupassen, um dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe zu kommen. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Ergibt sich aus den Änderungen ein Mehr- oder Minderaufwand für die Kommune, so wird die Verwaltungspauschale entsprechend angepasst.

Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Landkreis Havelland

Kommune

Rathenow,

.....,

.....

.....

Lewandowski

Landrat

.....

.....

Gall

Dezernent für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Migration